

Name:

KV-Nr. 1407

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Beigefügt sind zwei Blatt Vorschriften (I-II).

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Dr. Kristine Schaaf

RECHTSANWÄLTIN

RECHTSANWÄLTIN DR. SCHAAF • UNIVERSITÄTSSTR. 27 • 48143 MÜNSTER

UNIVERSITÄTSSTRAßE 27
48143 MÜNSTER

I. Neues Mandat anlegen:

Dr. Oskar Meyer
Breul 6
48143 Münster

LR 4/4

TELEFON (0251) 65 11 32

FAX (0251) 69 26 35

AKTENBEZEICHNUNG

105/16

(BITTE STETS ANGEBEN)

II. Vermerk:

Datum: 04.04.2016

Nach Terminabsprache erscheint heute um 10:00 Uhr Herr Dr. Oskar Meyer. Er überreicht die anliegenden Unterlagen und erklärt:

„Wie Sie auch der anliegenden Klageschrift nebst Anlagen (**Anlagenkonvolut 1**) entnehmen können, habe ich vorletztes Jahr ein neues Haus in Münster gekauft, in dem ich seit August 2014 mit meiner Familie wohne. Nach dem Einzug hat sich leider herausgestellt, dass ich an einer Allergie leide, die durch den auf unserem Grundstück stehenden Baum ausgelöst wird. Da ich mich im letzten Jahr in den Sommermonaten deswegen gar nicht im Garten aufhalten konnte, wollte ich den Baum fällen. Die Stadt hat mir dies aber nicht erlauben wollen. Deswegen habe ich Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben, über die bis heute nicht entschieden ist.


Nun wurde der Baum beim letzten großen Unwetter am 20.03.2016 von einem Blitz getroffen und zerstört. Allein dieser Vorfall zeigt doch, welche Gefahr von Bäumen, die sich in der Nähe von Häusern befinden, im Allgemeinen ausgeht. Der Baum wurde mittlerweile vollständig entfernt. Ich frage mich, was nun mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht ist. Die Stadt hat sich ja bereits in ihrer Klageerwiderung (**Anlage 2**) dahingehend geäußert, dass sich die ganze Angelegenheit nun wohl erledigt hat. Was das aber nun genau heißt, weiß ich nicht. Ich habe ja schließlich in das Verfahren auch schon Geld investiert und meine, dass ich doch auf diesen Kosten nicht sitzen bleiben muss. Bitte prüfen Sie, ob meine Klage Aussicht auf Erfolg hat und welche gerichtlichen Schritte nun zweckmäßig sind.“

Mit dem Mandanten wird ein Besprechungstermin für Dienstag, 05.04.2016, um 10:00 Uhr vereinbart.

III. Besprechungstermin in den Kalender eintragen.

LR 4/4

IV. Wv sodann


Dr. Schaaf
Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der von dem Mandanten ordnungsgemäß erteilten Vollmacht wird abgesehen.

Kopie

Dr. Oskar Meyer
Breul 6
48143 Münster

Anlagenkonvolut 1

2

An das
Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster

Münster, den 02.11.2015

K l a g e

des Dr. Oskar Meyer, Breul 6, 48143 Münster,

Klägers,

gegen

die Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister, Klemensstraße 10, 48143 Münster,

Beklagte,

wegen: Fällgenehmigung.

Hiermit erhebe ich Klage mit folgendem Antrag:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die beantragte Genehmigung zur Fällung der Platane auf seinem Grundstück „Breul 6“ in 48143 Münster zu erteilen.

Begründung

Ich bin seit letztem Jahr Eigentümer des Grundstücks Breul 6 in 48143 Münster (Gemarkung Münster, Flur 5, Flurstück 98). Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 296, in dem der Bereich, in dem mein Grundstück liegt, als reines Wohngebiet ausgewiesen ist. Mein Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus bebaut. Das Grundstück grenzt im Norden an die Promenade, eine von Bäumen gesäumte, begrünte Ringstraße mit begleitendem Fußweg, die dem Fahrradverkehr vorbehalten ist. Im Süden grenzt das Grundstück an die Straße „Breul“. Im Garten des Grundstücks steht in einer Entfernung von etwa 15 m zum Wohnhaus und von nur 5 m zur einzigen Terrasse des Grundstücks eine Platane (Stammumfang 320 cm, Höhe ca. 20 m, Kronendurchmesser 20 m).

Die Entfernung dieser auf meinem Grundstück befindlichen Platane ist dringend geboten:

Zum einen traten nach meinem Einzug im Herbst 2014 bei mir plötzlich gravierende allergische Reaktionen (Atemnot/Asthma) auf, die seitdem über das ganze Jahr anhalten. Wie sich sodann herausstellte, leide ich an einer Allergie gegen Platanenpollen und Schimmelpilze.

Beweis: Attest der HNO-Ärztin Prof. Dr. Janssen vom 09.07.2015 (**Anlage K1**)

Aufgrund der Größe der Platane und der Nähe zur Terrasse und dem Wohnhaus, ist mir ein Aufenthalt im Garten während der Blütezeit der Platane von März bis Juni nicht möglich. Darüber hinaus müssen wir auch die gartenseitigen Fenster des Hauses - außer bei Regen - ständig

geschlossen halten, um die allergischen Symptome auf ein für mich erträgliches Maß zu reduzieren. Da sich auf den herunterfallenden Blättern Schimmelpilz bildet, ist mir auch das Einsammeln des Laubes nicht möglich. Hierzu musste ich im letzten Jahr einen Gärtner beauftragen. Die Entfernung des Baumes, der sich in unmittelbarer Nähe des Nutzungsschwerpunktes des Grundstücks befindet, würde zu einer spürbaren Linderung meiner Beschwerden führen. Wenn der Baum hingegen nicht gefällt würde, besteht die Gefahr einer Verschlimmerung und Chronifizierung meines Krankheitsbildes.

Zum anderen besteht die ständige Gefahr, dass von dem Baum Äste abfallen und auf unser oder die Grundstücke unserer Nachbarn fallen und dabei Menschen verletzt werden. Daran kann auch die Einschätzung der Beklagten, dass die Platane als statisch unbedenklich einzustufen ist, nichts ändern. Dies hat auch ganz konkret der letzte große Sturm im Oktober 2014 gezeigt, bei dem die Platane mehrere auch gesunde Äste verloren hat. In Anbetracht, dass unser Grundstück unmittelbar an der von Fahrradfahrern gern genutzten Promenade liegt, besteht nicht nur für uns und unsere Nachbarn, sondern auch für die Allgemeinheit eine nicht zu vernachlässigende Verletzungsgefahr.

Meinen Antrag vom 02.09.2015 auf Erteilung einer Fällgenehmigung für die Platane hat die Beklagte mit Schreiben vom 15.10.2015 (**Anlage K2**), welches mir am 19.10.2015 zugegangen ist, abgelehnt. Daher ist nunmehr Klage geboten.

Die Beklagte geht fehl in ihrer Auffassung, ich müsste das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten der Baumschutzsatzung darlegen und nachweisen. Denn nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gelten in den Fällen einer behaupteten Bruch- und Umsturzgefahr Nachweiserleichterung für den Antragsteller, der zur Begründung seines Begehrens lediglich einen Sachverhalt darlegen muss, der den Schadenseintritt wahrscheinlich erscheinen lässt. Dazu genügt es nach der Rechtsprechung, wenn ein Tatbestand dargelegt wird, der nach allgemeiner Lebenserfahrung auf den künftigen Eintritt eines Schadens hinweist.

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Nachweiserleichterung vom Kläger korrekt wiedergegeben wird.

Diesen Anforderungen an den Nachweis einer konkreten Gefahr habe ich mit meinem Vortrag hinsichtlich der Bruch- und Umsturzgefahr des Baumes bei Sturmereignissen aber auch hinsichtlich der Gefahr für meine eigene Gesundheit aufgrund der Allergien Genüge getan.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Meyer

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift nebst Anlagen beim Verwaltungsgericht Münster am 03.11.2015 eingegangen ist.

Vom Abdruck des Attests vom 09.07.2015 (**Anlage K1**) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass das Attest den vom Kläger angegebenen Inhalt hat und der ärztliche Befund richtig ist.

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Umwelt und Naturschutz

KopieKlemensstraße 10
48143 MünsterAnsprechpartner: Frau Hanson
Telefon: 0251/492-213
Zimmer: 1.14
E-Mail: m.hanson@muenster.deHerr Dr.
Oskar Meyer
Breul 6
48143 Münster**Betreff: Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Münster**

hier: Platane auf dem Grundstück Breul 6

Münster, den 15.10.2015

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer,

mit Schreiben vom 02.09.2015 haben Sie die Genehmigung zur Entfernung der Platane auf dem oben genannten Grundstück beantragt.

Ihren Antrag auf Erteilung einer Fällgenehmigung lehne ich ab.

Die Ortsbesichtigung am 18.09.2015 hat ergeben, dass die Platane einen Stammumfang von 320 cm, eine Höhe von ca. 20 m und einen Kronendurchmesser von 20 m hat. Sie steht in etwa mittig in Ihrem Garten, der an die Promenade grenzt. Die Platane ist zusammen mit der auf dem Nachbargrundstück befindlichen Platane prägend für die Promenade und die beiden Grundstücke. Auch aufgrund ihres Alters genießt die Platane einen besonderen „Bestandsschutz“. Im Übrigen wird auf die Skizze zum Ortsbesichtigungstermin Bezug genommen.

Der Zustand der Platane wurde von den Mitarbeitern des Fachamtes genauestens untersucht. Die Platane befindet sich demnach in einem befriedigenden Zustand. Sie wurde vor mehreren Jahrzehnten gekappt. Zudem wurde jüngst eine Kroneneinkürzung im unteren Kronenbereich in Richtung Gebäude ausgeführt. Der Baum verfügt über keine bedenklichen Risse. Nach Einschätzung der Mitarbeiter des Fachamtes ist der Baum als statisch unbedenklich einzustufen und kann erhalten bleiben.

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Einschätzung der Mitarbeiter des Fachamtes der Stadt Münster in tatsächlicher Hinsicht zutreffend sind.

Die Platane ist vom Schutzbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Münster erfasst. Im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung ist das Entfernen von Bäumen grundsätzlich verboten. Die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung von diesem Verbot liegen nicht vor.

Ihre allergischen Symptome sind nicht platanenspezifisch. Gerade Schimmelpilzsporen können an jeglichen Bäumen oder auch auf Grünflächen auftreten. Da Sie nicht nur während der Blütezeit der

Platane, sondern ganzjährig an allergischen Reaktionen leiden, liegt die Vermutung nahe, dass die allergischen Reaktionen hauptsächlich durch Schimmelpilzsporen hervorgerufen werden. Sie haben jedenfalls nicht den Nachweis erbracht, dass das Entfernen der Platane zu einer Verbesserung ihrer gesundheitlichen Situation führen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

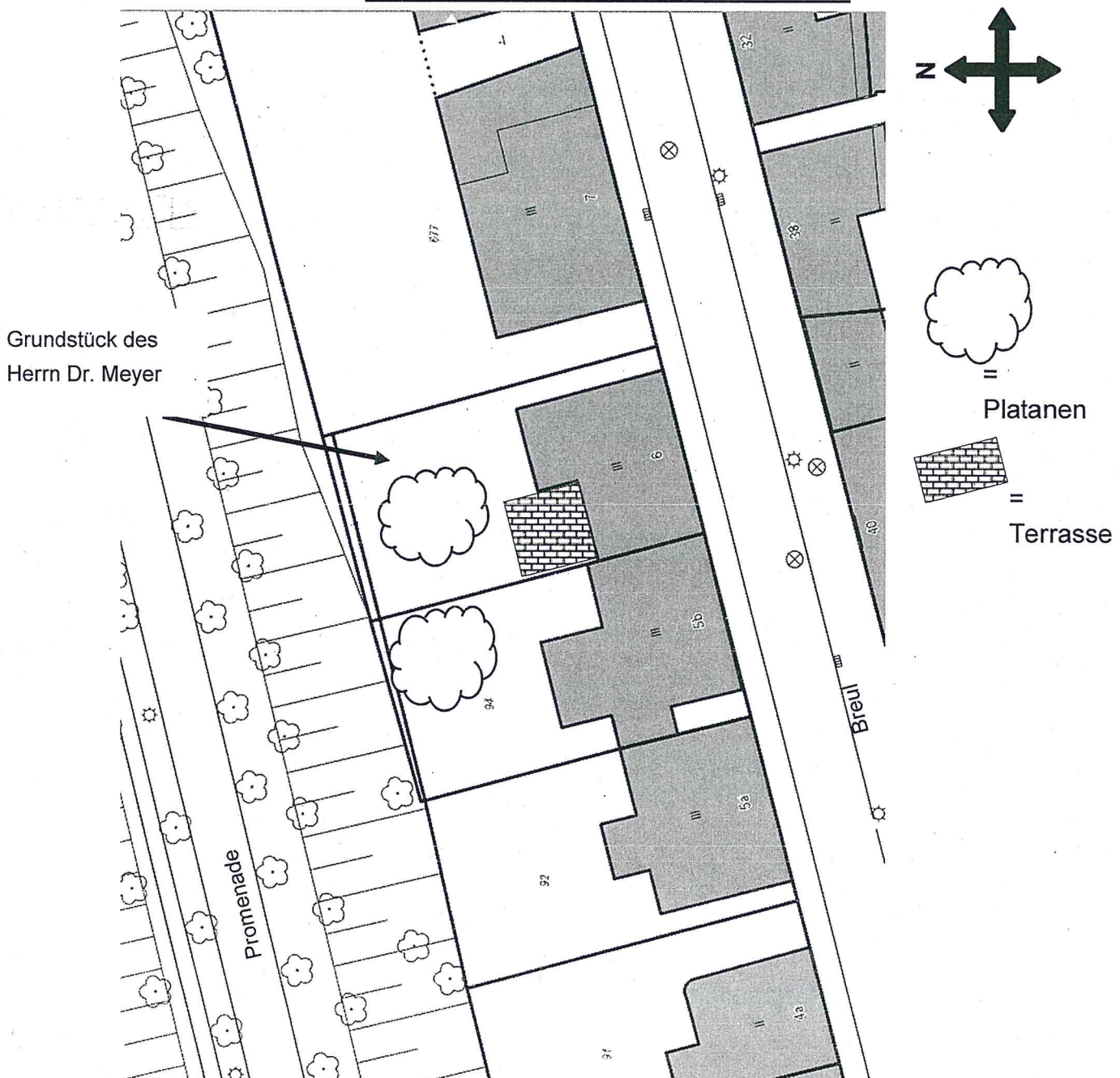
Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Hanson

Skizze zur Ortsbesichtigung am 18.09.2015



Der Oberbürgermeister

Fachbereich Umwelt und Naturschutz

Klemensstraße 10
48143 Münster

Ansprechpartner: Frau Hanson
Telefon: 0251/492-213
Zimmer: 1.14
E-Mail: m.hanson@muenster.de

An das
Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster



Münster, den 21.12.2015

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Dr. Meyer ./ Stadt Münster
9 K 2042/15

wird unter Vorlage des Verwaltungsvorgangs beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zunächst wird zur Begründung auf den Bescheid vom 15.10.2015 Bezug genommen. Wie sich auch aus dem Bescheid ergibt, besteht an der Erhaltung des in etwa 100jährigen Baumes, der auch eine prägende Wirkung auf die Promenade hat, ein erhebliches öffentliches Interesse.

Der Kläger hat aber auch nicht nachgewiesen, dass durch das Fällen der Platane eine spürbare Linderung seiner allergischen Beschwerden zu erwarten ist. Der Kläger verkennt, dass die von ihm in Bezug genommene Rechtsprechung zur Nachweiserleichterung hinsichtlich der Bruch- und Umsturzgefahr von Bäumen mangels Vergleichbarkeit auf die Fälle einer Gefahr für die Gesundheit des Klägers aufgrund von Allergien nicht übertragbar ist. Der Kläger muss daher den vollen Nachweis einer Gesundheitsgefahr aufgrund von Allergien, die anders als die Umsturzgefahr von Bäumen nicht von der Beklagten selbst beurteilt werden kann, erbringen. Das vorgelegte Attest genügt hierzu nicht, denn es verhält sich nicht dazu, ob die Platane ursächlich für die von dem Kläger dargelegten allergischen Reaktionen ist. Es dürfte vielmehr naheliegen, dass für die ganzjährigen allergischen Reaktionen des Klägers wohl nicht die Platanenpollen, sondern vielmehr die Schimmelpilzsporen ursächlich sind.

Im Übrigen wird, wie auch schon im Ortstermin am 18.09.2015 auf die auf dem Nachbargrundstück vorhandene Platane hingewiesen, deren Pollen und Blätter ebenfalls auf das Grundstück des Klägers gelangen können.

Im Auftrag


Hanson

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck des ordnungsgemäß beigefügten Verwaltungsvorgangs wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich aus diesem keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben.



Verwaltungsgericht Münster
Niederschrift

über die Ortsbesichtigung und den Erörterungstermin vor Ort
am 21.01.2016, 10.00 Uhr,
in Münster

9 K 2042/15

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Dr. Meyer ./. Stadt Münster

wegen Fällgenehmigung.

Gegenwärtig: Richterin am Verwaltungsgericht Lahn als Berichterstatterin
VG-Beschäftigte Vogt als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Es erscheinen:

der Kläger persönlich in Begleitung seiner HNO-Ärztin Frau Prof. Dr. Janssen;

für die Beklagte: Frau Oberamtsrätin Hanson unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte
Generalterminsvollmacht;

Die Beteiligten erklären ihr Einverständnis mit der Teilnahme von Frau Prof. Dr. Janssen an dem
nicht öffentlichen Erörterungstermin.

Die Örtlichkeit (Breul 6 und nähere Umgebung) wird in Augenschein genommen.

Es wird festgestellt, dass die Platane auf dem Nachbargrundstück ebenso hoch und groß ist wie
die Platane auf dem klägerischen Grundstück. Beide Bäume sind von der angrenzenden
Promenade aus gut zu sehen. Sie versperrern die Sicht auf die dahinterliegenden Wohnhäuser.
Darüber hinaus sind in der unmittelbaren Umgebung keine Platanen vorhanden. Die angrenzende
Promenade wird von Linden gesäumt und ist zum Teil von Grünflächen umgeben.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, dass Frau Prof. Dr. Janssen informatorisch dazu befragt
wird, inwieweit die Atemwegserkrankung des Klägers im Zusammenhang mit einer Allergie gegen
Platanenpollen steht und ob die Entfernung einer am Wohnhaus des Klägers stehenden Platane
Einfluss auf die Symptomatik hätte.

Frau Prof. Dr. Janssen erklärt zur Sache: „Ich behandle den Kläger seit Juni 2014. Sein Hausarzt
hatte bei ihm eine Platanenallergie festgestellt und er wollte von mir eine Zweitmeinung. Ich habe
die üblichen drei Testverfahren durchgeführt. Danach liegen beim Kläger eine Platanenallergie und
eine Allergie gegen Schimmelpilzsporen vor. Beide Allergien zeigen Reaktionen der Art Typ 1, d.h.
schnelle und heftige Reaktionen in der Form von Heuschnupfen und Asthma. Eine Allergie Typ 1
ist nicht durch einen echten Schwellenwert gekennzeichnet; vielmehr können bereits geringste
Mengen für eine allergische Reaktion ausreichen. Eine Allergie gegen Platanenpollen zeigt in der
Regel von Mitte März bis Juni Reaktionen. Eine Reaktion über das ganze Jahr hinweg ist

unwahrscheinlich. Das beim Kläger ganzjährig allergische Reaktionen auftreten, ist in erster Linie mit der Allergie gegen Schimmelpilzsporen zu erklären. [...]"

Auf weitere Nachfrage erklärt sie: „Die Besonderheit bei der Platanenallergie ist, dass anders als etwa Birke oder Gräser die Pollen nicht allgegenwärtig sind. Bei einer Birkenallergie würde es beispielsweise nicht ausreichen, 10 km von der nächsten Wiese entfernt zu wohnen, um allergische Reaktionen auszuschließen. Dies ist bei der Platane anders. Wenn sich in unmittelbarer Nähe nicht weitere Platanen befinden, wird die allergische Situation deutlich besser, wenn man eine Platane in der Nähe des Lebensmittelpunkts entfernt. Wenn jedoch weitere Platanen in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind, dann wird die Entfernung einer einzelnen Platane meiner Einschätzung nach nicht zu einer Verringerung der allergischen Beschwerden führen.“

Auf weitere Nachfrage erklärt sie: „Schimmelpilze sind - wie Birke und Gräser - allgegenwärtig. Sie kommen auch auf Blättern anderer Bäume und auf dem Rasen sowie den Innenräumen des Hauses vor. Bei Schimmelpilzen besteht eine ganzjährige - wenn auch nach Jahreszeiten unterschiedlich starke - Belastung.“

Zur konkreten örtlichen Gegebenheit befragt, erklärt sie: „Die beiden Platanen, die auf dem Grundstück des Klägers und auf dem Nachbargrundstück stehen, stellen ein gesundheitliches Problem für den Kläger dar. Auch die Platane auf dem Nachbargrundstück steht so nah am Haus des Klägers, dass sie starke allergische Reaktionen beim Kläger verursacht, die natürlich je nach Wetter und Witterungssituation unterschiedlich sein können. Nach meiner Einschätzung dürfte auch allein die auf dem Nachbargrundstück vorhandene Platane ausreichen, die beim Kläger diagnostizierten allergischen Beschwerden hervorzurufen.“

[...]

Die Sach- und Rechtslage wird mit den anwesenden Beteiligten erörtert.

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird, wird der Erörterungstermin vor Ort geschlossen.


Lahn

Richterin am Verwaltungsgericht


Vogt
VG-Beschäftigte

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Inhalte des Protokolls im Übrigen („[...]“) wird abgesehen. Sie sind für die Bearbeitung nicht von Relevanz.

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Umwelt und Naturschutz

Klemensstraße 10
48143 Münster

Ansprechpartner: Frau Hanson
Telefon: 0251/492-213
Zimmer: 1.14
E-Mail: m.hanson@muenster.de



An das
Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster

Münster, den 27.03.2016

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Dr. Meyer ./. Stadt Münster

9 K 2042/15

ist davon auszugehen, dass sich der geltend gemachte Anspruch zwischenzeitlich erledigt hat, weil die streitgegenständliche Platane bei einem Unwetter am 20.03.2016 durch einen Blitzeinschlag zerstört wurde. Der Kläger hat die „Überreste“ der Platane in Absprache mit der Beklagten durch ein Fachunternehmen beseitigen lassen. Einer von dem Kläger abzugebenden Erledigungserklärung schließt sich die Beklagte daher bereits jetzt an. Die Beklagte verbleibt aber bei ihrer Auffassung, dass dem Kläger ein Anspruch auf eine Fällgenehmigung nicht zustand.

Im Auftrag


Hanson

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages umfassend zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

05.04.2016.

Im Rahmen der anwaltlichen Begutachtung ist in jedem Fall - notfalls hilfsweise - auf die Erfolgsaussichten der Klage im Zeitpunkt vor der Zerstörung des Baumes einzugehen.

Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantin keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 04.04.2016 gemachten hinausgehen.

Werden Erklärungen oder Anträge an das Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung sind, soweit nicht im Sachverhalt ausdrücklich auf einen Fehler hingewiesen wird;
- die tatsächlichen Angaben der Beteiligten zutreffend sind, soweit nicht die Gegenseite die Richtigkeit ausdrücklich bestreitet;
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben;
- es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage nicht bedarf;
- die behördlichen und gerichtlichen Zuständigkeiten gewahrt wurden;
- die Baumschutzsatzung der Stadt Münster formell und materiell rechtmäßig ist.

Der Bearbeitung ist der zum Zeitpunkt der Begutachtung geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Baumschutzsatzung der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) [...] und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) [...] hat der Rat der Gemeinde am 11.02.2011 folgendes beschlossen:

§ 1 Zweck und Ziele des Baumschutzes

Diese Satzung bezweckt die Bestandserhaltung der Bäume, insbesondere

- a) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- b) zur Verbesserung des Stadtklimas,
- c) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- d) zur Sicherung der Lebensstätte für Tiere, insbesondere Vögel,
- e) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- f) zur Schaffung von Zonen der Ruhe und der Erholung.

§ 2 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.

[...]

- (5) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. [...]

§ 3 Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

[...]

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger dinglicher Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von diesen Verpflichtungen befreien kann,
 - b) von dem Baum eine konkrete Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,

- c) der Rückschnitt oder das Fällen eines Baumes dazu dient, anderen geschützten Bäumen ausreichenden Lebensraum und/oder Belichtung zu verschaffen oder zu erhalten,
- d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,

[...]

(2) Von den Verboten des § 3 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
- c) sich nach Abwägung öffentlicher und privater Belange ein Überwiegen der privaten Belange ergibt.

Als private Belange sind insbesondere bei der Abwägung einzustellen: Verschattung, Beschädigung von Gebäuden, Wegen oder Ver-/Entsorgungsleitungen, Abstand zum Gebäude oder gärtnerische Gestaltung des Grundstückes.

Zu den öffentlichen Belangen zählen insbesondere die Seltenheit, Eigenart, Schönheit der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Stadtklimas.

[...]

§ 5 Antragstellung

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist beim Oberbürgermeister der Stadt Münster - Fachbereich Umwelt - schriftlich vor Beginn der Maßnahme unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Vorschriften der Baumschutzsatzung im Übrigen („[...]“) wird abgesehen. Sie sind für die Bearbeitung nicht von Bedeutung.

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 1407

Der Aufgabe liegt das Verfahren des Verwaltungsgerichts Köln - 14 K 5076/10 - (nicht veröffentlicht) zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren: Der Mandant (M) bittet um rechtliche Prüfung der Angelegenheit. Er möchte wissen, ob und wie er das von ihm bereits angestrebte Gerichtsverfahren zweckmäßigerweise weiterverfolgen soll.

B. Zulässigkeit der Klage: Die Klage dürfte unzulässig geworden sein.

I. Die Klage dürfte zwar ursprünglich als **Verpflichtungsklage** (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO) zulässig gewesen sein, da M die Verurteilung der Beklagten (B) zum Erlass der abgelehnten Fällgenehmigung begehrt. M dürfte auch **klagebefugt** gem. § 42 Abs. 2 VwGO gewesen sein, da nicht von vornherein ausgeschlossen war, dass er einen Anspruch auf die begehrte Fällgenehmigung hat, und die Klage **fristgerecht** (§ 74 Abs. 2 VwGO) erhoben haben. **Richtige Beklagte** ist gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO die Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister gem. § 63 Abs. 1 S. 1 GO NRW. Ein Vorverfahren ist laut Bearbeitungsvermerk enbehrlich.

II. Die Klage dürfte allerdings unzulässig geworden sein, weil die Platane nach dem Blitzeinschlag entfernt wurde und sich die Sache aufgrund dieses außerprozessualen Ereignisses **erledigt** haben dürfte. Eine demnach angezeigte Änderung des Klagebegehrens von einem Leistungsantrag auf einen (Fortsetzungs-)Feststellungsantrag analog § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO dürfte zwar gem. § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 264 Nr. 2 ZPO (oder § 264 Nr. 3 ZPO) zulässig sein (Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 91 Rn. 9; Rennert, in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 91 Rn. 18). Allerdings dürfte M das erforderliche **berechtigte Interesse** an der baldigen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Versagung der Fällgenehmigung nicht darlegen können. Das berechtigte Interesse schließt dabei jedes als schutzwürdig anzuerkennende Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art ein (vgl. zu den anerkannten Fallgruppen eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses Kopp/Schenke, a.a.O., § 113 Rn. 136). M hat aber keinerlei Umstände, welche ein solches Interesse begründen könnten, vorgetragen.

C. Begründetheit der Klage: Die Verpflichtungsklage dürfte aber auch bereits vor Eintritt des erledigenden Ereignisses unbegründet gewesen sein. Der den Antrag auf Erteilung einer Fällgenehmigung ablehnende Bescheid der B vom 15.10.2015 dürfte rechtmäßig und M daher nicht in seinen Rechten verletzt gewesen sein (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO). M dürfte ein Anspruch auf Erteilung der begehrten Genehmigung zur Fällung der auf seinem Grundstück befindlichen Platane nicht zugestanden haben.

I. Ein solcher Anspruch dürfte sich nicht aus **§ 4 Abs. 1 BSchS** ergeben. Danach ist eine **Ausnahme von den Verboten des § 3 BSchS** zu erteilen, wenn von dem Baum eine konkrete Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist. Die streitgegenständliche Platane war vom Schutzbereich der BSchS erfasst. Sie stand auf dem Grundstück des M, welches im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt (§ 2 Abs. 1 BSchS) und weist einen Stammumfang von 320 cm gemessen ab Stammfuß in einer Entfernung von 100 cm auf (§ 2 Abs. 5 BSchS). Der von M begehrten Fällung der Platane stand § 3 BSchS entgegen, wonach es grundsätzlich verboten ist, den geschützten Baum zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder seinen Aufbau wesentlich zu verändern. Von der Rechtmäßigkeit der Satzung ist nach dem Bearbeitungsvermerk auszugehen.

Nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 lit. b BSchS steht B bei der Erteilung einer Ausnahme **kein Ermessen** zu ("ist"). Daher besteht ein Anspruch auf die Erteilung einer Ausnahme von § 3 BSchS, wenn die **Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 lit. b BSchS** vorliegen. Dies war hier aber nicht der Fall.

Kenntnisse der verwaltungsgerichtl. Rspr. dürften von den Prüflingen nicht erwartet werden können. Für eine gute Vortragsbearbeitung dürfte es ausreichen, wenn unter Einbeziehung der im Aufgabentext enthaltenen Hinweise eine strukturierte Subsumtion unter die Vorschriften der BSchS erfolgt. Dabei sollte erkannt werden, dass § 4 Abs. 1 lit. b BSchS eine konkrete Gefahr voraussetzt, die ihre Ursache in dem Bestand des Baumes finden muss, und § 4 Abs. 1 BSchS im Gegensatz zu § 4 Abs. 2 BSchS der B kein Ermessen eröffnet.

1. Eine konkrete Gefahr i.S.v. § 4 Abs. 1 lit. b BSchS setzt voraus, dass der Eintritt eines Schadens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Für das Vorliegen einer konkreten Gefahr ist grundsätzlich der Antragsteller nachweispflichtig (OVG NRW, Beschl. v. 13.02.2003 - 8 A 5373/99 -, Rn. 7, juris).

a. Derartige Tatsachen, die den Eintritt eines Schadens hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen, dürften nicht bereits darin liegen, dass ein Baum bei besonderen Wetterereignissen umfallen oder zumindest Äste abbrechen und dabei Menschen verletzt werden könnten. Auch unter Berücksichtigung der in der Rspr. für die Fälle der hier geltend gemachten **Bruch- oder Umsturzgefahr von Bäumen** anerkannten Nachweiserleichterung dürfte unter diesem Aspekt keine konkrete Gefahr von dem Baum ausgehen. Danach soll es zwar ausreichen, wenn der Antragsteller einen Tatbestand darlegt, der nach allgemeiner Lebenserfahrung auf den künftigen Eintritt eines Schadens hinweist, wobei er nur solche Tatsachen aufzuzeigen hat, die in seine Sphäre bzw. seinen Erkenntnisbereich fallen, weil die Bediensteten des zuständigen Fachamtes in der Regel ohne Weiteres aufgrund ihrer Fachkunde in der Lage sind, die von einem Baum ausgehende mögliche Gefahr selbst zu begutachten (OVG NRW, Beschl. v. 13.02.2003 - 8 A 5373/99 -, Rn. 9, juris). Nach den Feststellungen der Mitarbeiter des Fachamtes der B vor Ort vom 18.09.2015 befand sich die streitbefangene Platane aber in einem befriedigenden Zustand und wies keine Krankheiten auf, die ihre Stand- und Bruchsicherheit in Frage stellten. Anlass, die Richtigkeit der fachlichen Aussagen der Mitarbeiter der B in Zweifel zu ziehen, besteht nicht (vgl. Hinweis auf Bl. 4). Zwar ist dadurch - wie sich später gezeigt hat - nicht für alle, auch noch so unwahrscheinliche Geschehensverläufe völlig auszuschließen, dass der in Rede stehende Baum umfallen oder einen Ast verlieren wird und

dadurch Sachen beschädigt oder schlimmstenfalls sogar Menschen verletzt werden. Hierbei handelt es sich jedoch um die mit in der Nähe von Gebäuden stehenden Bäumen notwendigerweise verbundenen Risiken. Zu einer Gefahr werden diese Risiken erst, wenn besondere Umstände hinzukommen, die darauf schließen lassen, dass gerade bei diesem Baum damit zu rechnen ist, dass er umsturzgefährdet ist (so VG Köln, Ur. v. 22.03.2011 - 14 K 2614/09 -, Rn. 24, juris). Solche Umstände sind von M aber nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich.

b. Tatsachen, die den Eintritt eines Schadens wahrscheinlich erscheinen lassen, dürften hier auch nicht in der Allergie des M gegeben gewesen sein. Die allergieauslösende Wirkung eines Baumes dürfte eine das Entfernen des Baumes rechtfertigende konkrete Gefahr i.S.v. § 4 Abs. 1 lit. b BSchS dann sein, wenn der in Rede stehende Baum in relevantem Umfang zu den allergischen Reaktionen der betroffenen Person beiträgt und das Entfernen des Baumes zu einer spürbaren Linderung der allergischen Beschwerden führen würde.

Entgegen der Ansicht des M dürften hinsichtlich des Vorliegens einer konkreten Gefahr in diesem Sinne die **Nachweiserleichterungen**, die hinsichtlich einer Bruch- oder Umsturzgefahr von Bäumen gelten, nicht übertragbar sein. Denn die durch Baumpollen ausgelöste Allergie dürfte - anders als die Bruch- und Umsturzgefahr, welche durch die Bediensteten des zuständigen Fachamtes in der Regel ohne Weiteres aufgrund ihrer eigenen Fachkunde begutachtet werden kann - allein in die Sphäre des M fallen. Daher dürfte M zum Zwecke seiner Darlegungs- und Nachweispflicht ein hinreichend aussagekräftiges und substantiiertes ärztliches Attest oder Gutachten vorzulegen haben (OVG NRW, a.a.O., Rn. 6 f.).

Aufgrund des Attests der HNO-Ärztin Prof. Dr. Janssen (J) vom 09.07.2015 besteht zunächst kein Zweifel daran, dass M an einer Allergie gegen Platanenpollen sowie gegen Schimmelpilzsporen leidet, welche (auch) durch die streitgegenständliche Platane ausgelöst wird. Allerdings dürfte nach dem bisherigen Sach- und Streitstand (vgl. 161 Abs. 2 S. 1 VwGO) nicht zur Überzeugung des Gerichts (§ 108 Abs. 1 VwGO) feststehen, dass die allergischen Beschwerden des M durch die Beseitigung der auf seinem Grundstück stehenden Platane **spürbar gelindert würde**. Ob eine nennenswerte Verbesserung der Gesundheit des Allergiekranken erwartet werden kann, hängt von verschiedenen Umständen ab, die in die Beurteilung einzustellen sind. Von Bedeutung ist zum einen, ob die betroffene Person lediglich gegen eine bestimmte Baumart oder auch gegen andere Pflanzen Schimmelpilze, Tierhaare, Nahrungsmittel oder sonstige Stoffe allergisch ist, welchen Stellenwert also die betreffende Baumart als allergieauslösender Faktor bei der betroffenen Person hat. Zum anderen kommt es auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten an. Sind andere allergieauslösende Bäume oder Pflanzen in der näheren Umgebung des Grundstücks des Antragstellers vorhanden, kann eine spürbare Gesundheitsverbesserung durch die Beseitigung des streitgegenständlichen Baumes in Frage gestellt sein. Andererseits kann eine relevante Linderung der Beschwerden vor allem dann erwartet werden, wenn der zu fällende Baum sich in unmittelbarer Nähe des Nutzungsschwerpunktes des Grundstückes befindet (so OVG NRW, a.a.O., Rn. 6).

Vorliegend dürfte aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten eine spürbare Linderung der allergischen Beschwerden durch das Entfernen des Baumes nicht zu erwarten gewesen sein. Denn auf dem Nachbargrundstück des M steht eine weitere Platane, die ebenso Einfluss auf seine Beschwerden haben dürfte. Hierzu hat J, erklärt, dass die Platane nach ihrer Einschätzung nicht so weit vom Haus entfernt stehe, dass diese kein Einfluss mehr auf die Beschwerden des M habe. Etwas anders gilt auch nicht für die Beschwerden aufgrund der Schimmelpilzallergien. J hat hierzu erklärt, dass Schimmelpilze allgegenwärtig - insbesondere auf Blättern anderer Bäume und auf dem Rasen sowie den Innenräumen des Hauses - seien und für gewöhnlich schon in geringen Mengen allergische Reaktionen auslösten. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem auf den Blättern der Platane befindlichen Schimmelpilz und den Beschwerden des M dürfte daher nicht belegt sein.

Anderer Ansicht u.a. in Anbetracht der Tatsache, dass die Platane aufgrund ihrer Platzierung in der Mitte des Gartens und ihrer Größe derart dominant ist und unverkennbare Auswirkungen auf den Nutzungsschwerpunkt des Grundstückes hat, gut vertretbar. Dann wäre noch zu erörtern, ob die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben wäre.

II. M dürfte auch kein Anspruch auf Erteilung einer Befreiung nach § 4 Abs. 2 BSchS zugestanden haben. Danach kann von den Verboten des § 3 BSchS eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (Buchst. a), Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern (Buchst. b) oder sich nach Abwägung öffentlicher und privater Belange ein Überwiegen der privaten Belange ergibt (Buchst. c). Eine unbeabsichtigte Härte dürfte in Anbetracht der Ausführungen zu § 4 Abs. 1 BSchS nicht vorliegen. Die Beeinträchtigung anderer privater Belange (vgl. auch § 4 Abs. 2 S. 2 BSchS) hat M nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich. B hat darüber hinaus auch dargelegt, dass der Baum aufgrund seines hohen Alters, seiner Größe sowie seiner Lage auf dem Grundstück nicht nur für dieses, sondern auch für das Ortsbild insgesamt prägend ist und daher neben dem allgemeinen ökologischen Interesse an der Erhaltung des Baumes, darüber hinaus der Baum noch besonderen „Bestandsschutz“ genieße.

D. Zweckmäßigkeitserwägungen und Vorschlag: M dürfte anzuraten sein, das Verfahren in der Hauptsache für erledigt zu erklären. Da die Kostenentscheidung nach § 161 Abs. 2 S. 1 VwGO mangels Erfolgsaussichten der Klage aller Voraussicht nach nicht zugunsten des M ausfallen wird, dürfte M zudem eine Kostenübernahmeerklärung, die nach Ziff. 5111 der Anlage 1 zum GKG zur Reduzierung der Gerichtskosten führt, vorzuschlagen sein. *Prüflinge könnten zur Reduzierung der Gerichtskosten - anstelle der Kostenübernahmeerklärung - auch eine Klagerücknahme gem. § 92 Abs. 1 S. 1 VwGO erwägen.*